

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes



Satzung der Stadt Penzberg zur **8 ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ vom 22.01.1986

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bacherlgraben“ der Stadt Penzberg vom 22.01.1986 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die Ziffer III. des Bebauungsplanes (Festsetzungen durch Text) wird um die Ziffer 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Außerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO).

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

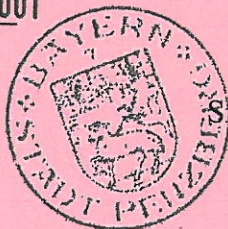
1. Änderungsbeschluss am 04.04.2001
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.05.2001 bis 18.06.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom 18.05.2001 bis 18.06.2001 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 20.06.2001 (§ 10 BauGB)

PENZBERG, 29. Juni 2001

(Ort, Datum)

Hans Mummert

1. Bürgermeister



Siegel

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.06.2001, Amtsblatt Nr. 7
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.06.2001

PENZBERG, 29. Juni 2001

(Ort, Datum)

Hans Mummert



Siegel

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Satzung der Stadt Penzberg zur **8 ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ vom 22.01.1986

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bacherlgraben“ der Stadt Penzberg vom 22.01.1986 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die Ziffer III. des Bebauungsplanes (Festsetzungen durch Text) wird um die Ziffer 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Außerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO).

§ 2 – In Kraft treten

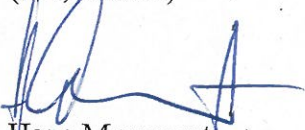
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 04.04.2001
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.05.2001 bis 18.06.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom 18.05.2001 bis 18.06.2001 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 20.06.2001 (§ 10 BauGB)

PENZBERG, 29. Juni 2001

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Stempel

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.06.2001, Amtsblatt Nr. 7
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.06.2001

PENZBERG, 29. Juni 2001

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Stempel

AMTSBLATT DER



STADT PENZBERG

Nr. 10

Montag, den 25. Juni

2001

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

• Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Ausbau der Staatsstraße 2370 zwischen Penzberg und Sindelsdorf für den Bereich nördlich Sindelsdorf (2. Bauabschnitt), Str.-km 2, 909 bis Str.-km 2, 198 in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg

• Bekanntmachung der Rechtskraft für die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Ausbau der Staatsstraße 2370 zwischen Penzberg und Sindelsdorf für den Bereich nördlich Sindelsdorf (2. Bauabschnitt), Str.-km 2, 909 bis Str.-km 2, 198 in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Straßenbauamt Weilheim Der Plan vom 03.05.2001 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Penzberg, Stadtbauamt - Rathauspassage, 2. Stock, Zi.-Nr. B/2.43, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, in der Zeit vom 03.07.2001 bis 03.08.2001 während der Dienststunden am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei

Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 17. 08. 2001, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Penzberg, Stadtbauamt - Rathauspassage, 2. Stock, Zi.-Nr. B/2.43, Karlstraße 25, 82377 Penzberg oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 5309, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erheben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Be-

vollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretung bestellend entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23

bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 04. 04. 2001 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ angeordnet. Durch die Änderung wird die Ziffer III des Bebauungsplanes (Festsetzung durch Text) um die Ziffer 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO).

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 30. 05. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 20. 06. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Bebauungsplanänderung rechtskräftig. Sie kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungs-

planänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsanspruch der Verletzten nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung trägt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, den 21. Juni 2001

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

10.05.2001/
3- Ra

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen

610-2;
Nr.54, Sg.40

Sachbearbeiter(in)

Fr. Zuber

☎ (0881) 681-0 Verm.

☎ (0881) 681-

355

Zimmer-Nr.

216

82362 Weilheim i. OB

30.05.2001

Baugesetzbuch (BauGB);

Bebauungsplan "Bacherlgraben", Stadt Penzberg;

Ausnahmsweise Zulassung von Garagen und Stellplätzen außerhalb der
festgesetzten Fläche für Garagen (Ziffer 24)

hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB

Anlage

1 Änderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Abteilung Städtebau bestehen gegen
die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände.
Wir weisen jedoch darauf hin, daß im ursprünglichen Bebauungs-
plan keine Fläche für Stellplätze enthalten ist, so daß Stell-
plätze folglich nicht ausnahmsweise zugelassen werden können.
Vielmehr sind im vorliegenden Fall Stellplätze grundsätzlich
außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Zuber

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim
Kreissparkasse Schongau

BLZ 70351030 Kto. 1032
BLZ 73451450 Kto. 356



STADT
PENZBERG

Stadt Penzberg • Postfach 1362 • 82374 Penzberg

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

3-Ra

Unser Zeichen

Rathgeber

Sachbearbeiter

Tel. 08856 / 813-312

Durchwahl 1813
Fax 08856 / 813-136

B/2:04

810775:04

E-Mail: Theresa.Rathgeber@penzberg.de

Vollzug des BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Bacherlgraben“ Nr. 8 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Die Ziff.III. des Bebauungsplanes (Festsetzung durch Text) wird um die Ziff. 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Außerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§23Abs.3Satz3 in Verbindung mit Abs.2Satz3BauNVO.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

vereinfachte Bebauungsplanänderung-Beteiligung LRA

Karlstraße 25
82377 Penzberg

Sparkasse Penzberg
Kto.-Nr. 300 020
BLZ 703 510 30

Volksbank-Raiffeisenbank
Penzberg eG, Kto.-Nr. 3000
BLZ 703 918 00

HypoVereinsbank
Kto.-Nr. 4 260 100 896
BLZ 700 251 75

Raiffeisenbank
Bernried-Seeshaupt eG
Kto.Nr. 510 690 BLZ 701 693 31

Postbank München
Kto.-Nr. 14 661-809
BLZ 700 100 80

AMTSBLATT DER



STADT

PENZBERG

Nr. 7

Donnerstag, den 10. Mai

2001

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 088 56/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

• 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bachertgraben“	Sitzung am 4. 4. 2001 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bachertgraben“ mit der Ergänzung der Festsetzung durch die Textziffer 24 mit folgendem Inhalt an-geordnet:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jeder-mann Bedenken und Anregun-gen vorgetragen werden. Ver-spätere Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt wer-den.	der Steuerfestsetzung kann in-nerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Be-kanntmachung zu laufen be-ginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Penzberg angefoch-ten werden.	des Bebauungsplanes „Kastnerhof“	berg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2-43.
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	• Bekanntmachung über die Festsetzung und Entlichung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2001	„Außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen, können Garagen und Stellplätze aus-nahmsweise zugelassen wer-den (§ 23 Abs. 3 Satz 3 in Ver-bindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO).“	Die Grundsteuer für 2001 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden fest-gesetzten Vervielfachsbetra-gen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. No-vember fällig. Abweichend hiervon werden Jahressteuer- Kleinbeträge bis zu DM 30,00 am 15. August und Jahressteuer- beträge bis DM 60,00 am 15. Februar und am 15. August je zur Hälfte fällig.	- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Der Ausschuss für Stadtent-wicklung, Bau- und Verkehrs-anlagen hat in seiner
• 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“	• Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungs-planänderung „Bachert-graben“ in der Fassung vom 20. 3. 2001 in der Stadtverwal-tung Penzberg (Rathauspassa-ge, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2-43. Bauverwaltung, in der Zeit vom 18. 5. 2001 bis 18. 6. 2001 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Montag und Dienstag von	Die bedeutet, dass mit dem Tage der öffentlichen Bekannt-machung dieser Steuerfestset-zung für die Steuerbürger die gleichen Rechtswirkungen ein-treten, wie wenn ihnen an die- sem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zug-efangen wäre.	der Entwurf der Bebauungs-planänderung „Kastnerhof“ in der Fassung vom 15. 04. 2001 in der Stadtverwaltung Penz-	12. vereinfachte Änderung
8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bachertgraben“	- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Der Stadtrat hat in seiner Sit-zung am 24. 4. 2001 die Höhe-sätze der Grundsteuer A sowie der Grundsteuer B auf 320 % für das Kalenderjahr 2001 fest-gesetzt. Gegenüber dem Kalen-derjahr 2000 ist damit keine An-derung eingetreten.	STADT PENZBERG Hans Mummert 1. Bürgermeister	STADT PENZBERG Hans Mummert 1. Bürgermeister	
		BEKANNTMACHUNG über die Festsetzung und Ent-lichung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2001	Dies bedeutet, dass mit dem Tage der öffentlichen Bekannt-machung dieser Steuerfestset-zung für die Steuerbürger die gleichen Rechtswirkungen ein-treten, wie wenn ihnen an die- sem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zug-efangen wäre.		
		Der Stadtrat hat in seiner Sit-zung am 24. 4. 2001 die Höhe-sätze der Grundsteuer A sowie der Grundsteuer B auf 320 % für das Kalenderjahr 2001 fest-gesetzt. Gegenüber dem Kalen-derjahr 2000 ist damit keine An-derung eingetreten.			

Az: Fc-PG

Klikova

Abteilung:

Gegenstand:

Klikova Ingrid;
Antrag auf vereinfachte Änderung Nr. 8 des
Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ zur
Errichtung einer Doppelgarage,
Paul-Loebe-Straße 1, Fl. Nr. 993/28

Stadtbauamt

Tagesordnung

ÖB 5

Schriftführer:

Hr. Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 04.04.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag der Frau Ingrid Klikova auf vereinfachte Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 993/28, Paul-Loebe-Straße 1.

Die Antragstellerin beantragt auf Grund der derzeit negativen Parkplatzsituation der Wohnanlage Langoner Straße/Paul-Loebe-Straße die Neufestsetzung von Baugrenzen zu Errichtung einer Doppelgarage auf dem der Paul-Loebe-Straße zugewandten Eckreihenhausgrundstück Nr. 993/28. Auf diesem Grundstück, sowie auf dem südlich davon gelegenen Grundstück Fl. Nr. 993/31 sind bereits Stellplätze, die über die Wohnwege befahren werden, vorhanden.

Von Seiten der Verwaltung ist zu dem Antrag auf Bebauungsplanänderung zu bemerken, dass die Errichtung einer Doppelgarage an der beantragten Stelle mit Zufahrt über den Wohnweg problematisch erscheint. Es sollte zumindest die Einhaltung eines 1 m breiten Sicherheitsstreifens zwischen dem Gehsteig der Paul-Loebe-Straße und der beantragten Garage gefordert werden. Auf Grund der engen Grundstückssituation wäre es auch möglich, in Anlehnung an das nördliche Grundstück, Fl. Nr. 993/25, die beantragte Doppelgarage

abzulehnen, jedoch der Errichtung einer Einzelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 993/28 mit einem Abstand von mindestens 1 m zum Gehsteig der Paul-Loebe-Straße zuzustimmen.

Außerdem wird bemerkt, dass es städtebaulich sinnvoller wäre, an Stelle der Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Garage, den gesamten Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass auch außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen ausnahmsweise Garagen zugelassen werden können.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ mit der Ergänzung der Festsetzung durch die Ziffer 24 mit folgendem Inhalt an:

„Außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO).“

Dem vorliegenden Antrag der Frau Ingrid Klikova zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 993/28, Paul-Loebe-Str. 1, wird nicht zugestimmt. Dem Antrag könnte jedoch zugestimmt werden, wenn zwischen Garage und dem Gehsteig der Paul-Loebe-Straße ein Abstand von mindestens 1 m Breite eingehalten wird und anstelle der Doppelgarage eine Einzelgarage beantragt wird.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Ingrid Klikova
Paul-Loebe-Str. 1

82377 Penzberg

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

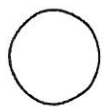
wir sind ein Haushalt mit vier Personen. Aus beruflichen Gründen besitzt jeder von uns einen PKW. Leider ist nur eine Garage zum Haus zugehörig. Die sechs Stellplätze in der Siedlung sind meistens durch andere Anwohner oder Gästen belegt. In der gesamten Paul-Loebe-Str. darf nur ein kurzer Abschnitt für etwa drei bis vier PKW beparkt werden. Bei diesem gravierenden Parkplatznotstand sehe ich mich nun gezwungen eine Doppelgarage auf meinem Grundstück zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Klikova
Ingrid Klikova

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

"BACHERLGRABEN"



te

- ☐ förmliche Änderung
- ☒ vereinfachte Änderung
- ☐ aus Flächennutzungsplan etw. Änderung
- ☐ mit notwendiger Flächennutzungsplanänderung

Änderungsinhalt :

- ☐ Geltungsbereich
- ☐ Art der Baulichen Nutzung
- ☐ Maß der Baulichen Nutzung
- ☒ GFZ
- ☒ GRZ
- ☐ Zahl der Vollgeschosse
- ☐ -----

Bauweise :

- ☒ Baugrenze
- ☐ Baulinie
- ☐ Art (offen/geschlossen)
- ☐ Dachform
- ☐ -----
- ☐ Verkehrsfläche
- ☒ Stellplätze
- ☐ Grünordnung

ereiches für die Bebauungsplanänderung

grenze

ngend: E6, OG und ausgebauter OG
den Vollgeschoß als Nichtvollgeschoß mit
incl. konstruktiver Doppelpfette.

steller + Nachbarn)

Unterschrift :

Klikova Ingrid

Antragsteller :

Grundeigentümer :

Klikova Ingrid
Paul-Loebe-Str. 1
82377 Penzberg

Klikova Ingrid
Paul-Loebe-Str. 1
82377 Penzberg

ENTWURF

20.03.2001

Stadt :

Landratsamt :

Sat

vor

Auf

(Ba

Bau (§ 13 Nr. 2 BauGB)

Bei

§ 1

Änd (§ 13 Nr. 3 BauGB)

Der

1. I

Gei

(§ 10 BauGB)

§ 2

Die:

Kra

5. Ortsübliche Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses
vom bis bzw.
am

(§ 10 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener
Bekanntmachung am

(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Festsetzungen durch Text Bebauungsplan „Bacherlgraben“

1. Das Wohngebiet des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ ist als Allgemeines Wohngebiet (AR) nach § 4 der BauNVO festgesetzt. Ausnahmen sind nicht zugelassen.

2. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die mit Planzeichen festgesetzten Baugrenzen und durch die Zahl der festgesetzten Vollgeschoße bestimmt.

Je Doppelhaushälfte und Reiheneckhaus ist eine Geschoßfläche von maximal 140 qm und je Reihemittelhaus von maximal 130 qm zulässig.

Es sind zwei Vollgeschoße vorgeschrieben. Ein Kniestock über dem Obergeschoß ist nicht zulässig.

3. Die Dachneigung wird für alle Wohngebäude auf 24 – 26 Grad, der Doppelgaragen auf 22 Grad, die Dachform als Satteldach festgesetzt. Die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Firstlinie und -richtung ist bindend.

Je Wohnhaus und je Dachseite ist ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 0,8 m² zulässig. Dachgauben sowie Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Die Anordnung von Sonnenkollektoren sollte nach Möglichkeit auf dem Garagendach erfolgen. In jedem Fall sind diese Flächen zusammenhängend und entlang der Traufkante auszuführen.

4. Dachüberstände werden wie folgt festgesetzt:

Traufe: mind. 0,60 m

Ortgang: mind. 0,30 m

5. Die Dacheindeckung hat mit naturroten Dachpfannen zu erfolgen.

6. Es sind nur ruhige, hellgetönte Putzflächen zugelassen. Die Verwendung greller und bunter Farbtöne ist nicht gestattet. Zierputz und Zyklopenmauerwerk sowie die Verwendung von metallenen, zementgebundenen oder aus Kunststoff hergestellten Wandverkleidungen als Fassadenmaterial ist generell untersagt. Die Verwendung von farbigen und transparenten Platten, Strohmatten und ähnlichem für Balkonverkleidungen, Sichtschutzwänden usw. ist unzulässig.

7. Sichtholzschalungen im Bereich der Fassaden sind im Obergeschoß zugelassen. Sie sollen möglichst bis zur Unterkante der Erdgeschoßdecke geführt werden.

8. Für Fenster und Außentürelemente sowie für Balkongeländer ist als Material Holz zu verwenden.

9. Als Fensterläden sind Holzklappläden, Holzschiebeläden, Holzrolläden und Kunststoffrolläden zulässig.

10. Für die Garagentore sind nur Tore mit einer Sichtholzbeplankung zugelassen. Kunststoff- oder Blechverkleidungen sind nicht gestattet.

11. Lichtgräben sind nicht zulässig.

12. Im gesamten Geltungsbereich ist im Freien die Aufstellung von Wohnwagen und Lagerbehältern für flüssige und gasförmige Stoffe untersagt.
13. Strom- und Telefonkabel sind als Erdkabel zu verlegen.
14. Mülltonnen sind in geschlossenen Tonnenschränken unterzubringen.
15. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 1 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne hochstämmige in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m Höhe.
16. Als Einfriedung sind zur Straßenseite Holzzäune mit max. 1,0 m Höhe einschl. einer evtl. Sockelhöhe von höchstens 0,20 m festgesetzt. Soweit keine seitlichen Gehwege vorhanden, gelten diese Höhenangaben einschl. des evtl. vorhandenen Hochbordsteines der Straße. Zwischenzäune sind aus Maschendraht mit max. 0,8 m Höhe zu errichten. Die privaten nordseitigen Vorgärten der Reihenhäuser der Parzellen 21 - 32 sind zum Fußweg hin im Bereich des Baukörpers nicht einzuzäunen.
17. Die Grundstückspartellen für die Reihenhäuser müssen mindestens 170 m² groß sein.
18. Die Doppelgaragen an den Grundstücksgrenzen müssen in gleicher Höhe, Dachform und Dachdeckung zusammengebaut werden. Ihre Straßenfronten sind einheitlich zu gestalten.
19. Die privaten Grünflächen sind an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht einzuzäunen. Die unbebauten und nicht als Terrassen oder Wege genutzten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres ab Bezugsfertigkeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
20. Je 150 m² nicht bebaute Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
21. Weder als Einzel- noch als Heckenpflanzung zugelassen sind Zeder, Scheinzypressen, Lebensbaum (Thuja) und Pappeln.
22. Das MABl. Nr. 21/22.7.76 betreffend die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist zu beachten.
23. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind auf den Grundstücken nicht gestattet.
24. Außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO).

IV. Hinweise durch Text

1. Als Schneelast sind 1,15 kN/m² waagrechte Grundfläche anzunehmen.
2. Verfahrens- oder Formfehler;
eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Instandekommen des Bebauungsplanes ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht spätestens 1 Jahr ab Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg geltend gemacht wird.

Lageplan M 1:



Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Bebauungsplanänderung
- Baugrenze neu
- z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze
- II + D Zahl der Vollgeschosse nicht zwingend: EG, OG und ausgebauter OG
Das Dachgeschoss über dem zweiten Vollgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einem max. Kniestock von 40 cm incl. konstruktiver Doppelpfeife.
- ST Stellplatz
- GA Garage

Grundstückseigentümer: (Antragsteller + Nachbarn)

Fl.Nr.	Anschrift:	Unterschrift:
993/22 993/22	Klikova Ingrid Paul-Loebe-Str. 1 82377 Penzberg	Klikova Ingrid
993/22 993/22	Fam. Jakobi Paul-Loebe-Str. 3 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Kriegbaum Paul-Loebe-Str. 5 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Fabisch Paul-Loebe-Str. 7 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Grönlinger Paul-Loebe-Str. 9 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Heinz Paul-Loebe-Str. 11 82377 Penzberg	

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

"BACHERLGRABEN"

- ☐ förmliche Änderung
- ☒ vereinfachte Änderung
- ☐ aus Flächennutzungsplan etw. Änderung
- ☐ mit notwendiger Flächennutzungsplanänderung

Änderungsinhalt:

- ☐ Geltungsbereich
- ☐ Art der Baulichen Nutzung
- ☐ Maß der Baulichen Nutzung
- ☒ GFZ
- ☒ GRZ
- ☐ Zahl der Vollgeschosse
- ☐ -----

Bauweise:

- ☒ Baugrenze
- ☐ Baulinie
- ☐ Art (offen/geschlossen)
- ☐ Dachform
- ☐ Verkehrsfläche
- ☒ Stellplätze
- ☐ Grünordnung

Antragsteller:	Grundeigentümer:
Klikova Ingrid Paul-Loebe-Str. 1 82377 Penzberg	Klikova Ingrid Paul-Loebe-Str. 1 82377 Penzberg
ENTWURF 20.03.2007	
Stadt:	Landratsamt:

Satzung der Stadt Penzberg zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „
vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes „
Der Bebauungsplan der Stadt Penzberg vom wird wie folgt geändert

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn.
Gemarkung durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

- Änderungsbeschluss am
- Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit (§ 13 Nr. 2 BauGB)
zur Stellungnahme vom bis gegeben.
- Beteiligung der berührten Träger öffentlicher (§ 13 Nr. 3 BauGB)
Belange vom bis
- Satzungsbeschluss am (§ 10 BauGB)

(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung des (§ 10 BauGB)
Satzungsbeschlusses
vom bis bzw.
am

6. In Kraft getreten nach vollzogener
Bekanntmachung am

(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Siegel